



Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen: 66.21.3.4-2020-3

Dortmund, den 28.10.2020

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Antrag der Westnetz GmbH auf Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Olsberg - Pkt. Fleckenberg (Bl. 1784), Neubau des Kabelabzweigmasten Nr. 1023, Demontage Bestandsmast Nr. 23, Seilzug zwischen Mast 22 und Mast 24 auf dem Gebiet der Gemeinde Bestwig

Die Westnetz GmbH beabsichtigt eine Änderung der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung Olsberg – Pkt. Fleckenberg. Zu dieser Änderung gehört der Neubau eines Kabelabzweigmastes (Nr. 1023), die Demontage des Bestandsmast Nr. 23 und die Seilneuaufgabe zwischen Mast Nr. 22 und Mast Nr. 24. Diese Maßnahmen dienen dazu die Umspannanlage Ramsbeck mittels Erdkabel an die bestehende 110-kV-Freileitung anzubinden. Der Bestandsmast Nr. 23 ist aus technischer und statischer Sicht nicht für die Anbindung eines 110-kV-Erdkabels geeignet und muss durch den Kabelabzweigmast Nr. 1023 ersetzt werden. Der Neubaumast soll in ca. 10 m Entfernung vom Bestandsmast errichtet und mit Mikropfählen gegründet werden. Der geplante Kabelabzweigmast wird eine Höhe von 42 m aufweisen und ist somit 4 m kleiner als der Bestandsmast Nr. 23. Der Abzweigmast besteht aus insgesamt 4 Traversen. Die Anbindung des 110-kV-Erdkabels an die 110-kV-Freileitung erfolgt mittels Stromschlaufen. Die Baumaßnahme soll voraussichtlich im 1. Quartal 2021 umgesetzt werden und über einen Zeitraum von drei Monaten erstrecken.

Das sich auf das Gebiet der Gemeinde Bestwig erstreckende Vorhaben unterliegt den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, war zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens sind überwiegend temporär und insgesamt geringfügig. Im Rahmen der Baumaßnahmen treten temporäre und kleinflächige Emissionen von Lärm, Staub und Luftschadstoffen auf. Es kommt zur temporären geringfügigen Inanspruchnahme von Flächen und Boden und damit auch von Lebensräumen und Landschaft. Dauerhafte Umweltauswirkungen hat das geplante Vorhaben lediglich im Bereich des neuen Mastfundamentes in Form einer sehr geringfügigen Neuversiegelung. Der Standort des geplanten Vorhabens ist durch die bestehende 110-kV-Freileitung geprägt. Er befindet sich in einem großflächigen Landschaftsschutzgebiet, weitere Schutzausweisungen liegen angrenzend vor, sind aber von den Auswirkungen des Vorhabens nicht betroffen. Insgesamt sind die Umweltauswirkungen kleinflächig, überwiegend temporär und reversibel. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die standortbezogene Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien in der zweiten Stufe ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes betreffen. Demnach besteht keine UVP-Pflicht für das Vorhaben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung über das Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg.

Im Auftrag
gez. Rehfeuter